

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 07. Dezember 2021</p>	<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 20. Dezember 2022</p>
<p>Kommentar: Datum geändert</p>	
Aufgrund	
<p>der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),</p>	<p>der §§ 5, und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zuletzt geändert durch das Art. 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 1. Februar 2022 – GV NRW Nr. 7, Seite 121.</p>
<p>Kommentar: Das LAbfG heißt jetzt „Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“.</p> <p>§ 5 LAbfG NRW a.F., welcher die Kreise und Kreisfreien Städte zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmt, ist nahezu wortgleich mit § 5 LKrWG NRW (In Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort "Vermeidung" die Wörter "Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen" und nach dem Wort "Verwertung" die Wörter "und zur Beseitigung" eingefügt. In Abs. 4 wird die Definition des Abfallbegriffes gekürzt. Es werden im LKrWG NRW Absätze 10 und 11 angefügt. Diese lauten:</p> <p><i>Abs. 10: Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 6 mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</i></p> <p><i>Abs. 11: Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung."</i></p> <p>Der § 8 LAbfG NRW a.F. (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) wird aufgehoben. Er lautete:</p> <p><i>„Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.“</i></p> <p>In § 9 LKrWG NRW a.F. wird Abs. 1 leicht geändert. folgender Satz wird angefügt:</p> <p><i>"Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden."</i></p>	
<p>hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>Kommentar: Datum geändert</p>	

§ 3 Höhe der Gebühren	
(2) Die Jahresgebühr beträgt:	
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 159,07 €	a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 159,03 €
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 198,62 €	b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 198,52 €
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 317,28 €	c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 317,00 €
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 743,19 €	d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 750,89 €
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.201,82 €	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.242,32 €
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.119,07 €	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.225,19 €
bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.238,14 €	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.450,39 €
e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 95,83 €	e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 95,17 €
f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 141,08 €	f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 139,72 €
g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 566,55 €	g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 560,24 €
h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,89€	h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 4,15 €
i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 25,45 €	i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 26,03 €
j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 25,45 €	j) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 26,03 €
k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 €	
l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 61,09 € Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße Je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €	l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 62,46 €
	m) Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € je PKW-Kombi 5,00 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst	

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der
Stadt Rheine vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der
Stadt Rheine vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.

Kommentar:

Datum geändert